

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobin am See

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobin am See erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dobin am See vom 07.09.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.08.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nachfolgender Satz 3 angefügt:
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.
2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
3. § 3 Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5
4. § 5 Absatz 3 Ziffer 1 wird aufgehoben.
5. § 5 Absatz 3 Ziffern 2 bis 5 werden Ziffern 1 bis 4.
6. § 5 Absatz 3 Ziffer 1 (neu) wird wie folgt gefasst:
 1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall.
7. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 50.000 EUR und von Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 150.000 EUR.
6. In § 5 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:
 - (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 EUR bis 1.000 EUR.
7. § 5 Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 €. Im Falle urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach sechs Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Ausschussvorsitzenden, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

9. Es wird ein § 9a eingefügt:

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Dobin am See verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

10. Es wird ein § 9b eingefügt:

Evaluation

Die Gemeindevertretung überprüft in regelmäßigen Abständen den Inhalt der Hauptsatzung der Gemeinde Dobin am See und veranlasst notwendige Änderungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dobin am See, den 04.02.2020


Schwarz
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobin am See wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobin am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 25.02.2020